

Regulierungskammer für das Saarland •
Franz-Josef-Röder-Straße 17 • 66119 Saarbrücken
Gemeindewerke Kirkel GmbH
Herrn Geschäftsführer
Michael Schneider
Hauptstr. 10b
66459 Kirkel

Az.: RegK-S/10001528/2018/1
Tel.: 0681 501 – 4127
Fax: 0681 501 – 5162
E-Mail: regulierungskammer@wirtschaft.saarland.de
Datum: 30.05.2018

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1, 2, § 4 Abs. 1 und 2 ARegV

wegen **Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die zweite
Regulierungsperiode Strom (2014 – 2018)**

hat die Regulierungskammer für das Saarland

durch die stv. Vorsitzende
durch den Beisitzer
und den stv. Beisitzer

Mariane Bosse-Zadé
Peter Braun
Tariq Hargarter

gegenüber der Gemeindewerke Kirkel GmbH, Hauptstr. 10b, 66459 Kirkel, gesetzlich
vertreten durch ihre Geschäftsführung

- Netzbetreiber -

am 30.05.2018 beschlossen:

1. Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen werden für den Zeitraum der zweiten Regulierungsperiode wie folgt festgelegt:

EOG 2014	EOG 2015	EOG 2016	EOG 2017	EOG 2018

2. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres – erstmalig zum 01.01.2014 – die Erlösobergrenze für das jeweilige Kalenderjahr anzupassen, sofern sich der Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV, dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 8, 8b bis 11 und 12a bis 14, S 4 ARegV oder volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV ändern.
3. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, den Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüsse und -aufspaltungen nach § 26 ARegV unverzüglich schriftlich bei der Regulierungskammer für das Saarland anzuzeigen.
4. Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Beschluss gem. § 91 EnWG.